

# Bundesblatt

75. Jahrgang.

Bern, den 5. September 1923.

Band II,

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*  
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## 1770

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung von Art. 52 und 59 der Verfassung des Kantons Uri.

(Vom 29. August 1923.)

Die Landesgemeinde des Kantons Uri hat am 6. Mai 1923 eine Abänderung von Art. 52 und 59 der Kantonsverfassung beschlossen, wodurch nun die Festsetzung der Besoldungen aller kantonalen Beamten und Angestellten Sache der Landesgemeinde ist, während vorher der Landrat befugt war, die Besoldungen der von ihm gewählten Beamten und Angestellten zu fixieren.

Die beiden Artikel lauten im bisherigen und im neuen Wortlaut folgendermassen:

Bisheriger Text:

Art. 52.

Die Befugnisse der Landesgemeinde sind:

.....

f. die Errichtung neuer Amtsstellen mit festem Gehalt, die Festsetzung der fixen Besoldung der von ihr gewählten Beamten und Angestellten und der Sitzgelder für die kantonalen Behörden;

.....

Neuer Text:

Art. 52.

f. die Errichtung neuer Amtsstellen mit festem Gehalt, die Festsetzung der festen Gehalte der Beamten und Angestellten des Staates, sowie der Sitzgelder für die kantonalen Behörden;

## Art. 59.

Die Befugnisse des Landrates  
sind:

1. die Festsetzung der Be-  
soldung der von ihm gewählten  
oder mit besondern Geschäfts-  
zweigen betrauten Beamten und  
Angestellten, der Reiseentschä-  
digungen, Marschgelder und  
Sporteln;

## Art. 59.

1. die Festsetzung der Reise-  
entschädigungen, Marschgelder  
und Sporteln;

Für diese Verfassungsänderung sucht die Kantonsregierung  
um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung nach.

Diese Verfassungsrevision steht mit dem Bundesrecht nicht  
in Widerspruch. Daher beantragen wir Ihnen, durch Annahme  
des nachfolgenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung aus-  
zusprechen.

Bern, den 29. August 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Scheurer.**

Der Bundeskanzler:

**Steiger.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

### die Gewährleistung der Abänderung von Art. 52 und 59 der Verfassung des Kantons Uri.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom  
29. August 1923 über die Gewährleistung der Abänderung von  
Art. 52 und 59 der Verfassung des Kantons Uri,

in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen  
nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes  
enthalten,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der von der Landesgemeinde am 6. Mai 1923 angenommenen Abänderung von Art. 52 und 59 der Verfassung des Kantons Uri wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.
  2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
- 
- 

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung von Art. 52 und 59 der Verfassung des Kantons Uri. (Vom 29. August 1923.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1770
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1923
Date	
Data	
Seite	753-755
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 812

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.